

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 052/2011**

### **Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße" Einladung zu einer Bürgerversammlung und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Die Stadt Herzogenrath hat im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Gemeindeordnung NRW am 22.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/60 "Honigmannstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2008 bekannt gemacht. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

In seiner Sitzung am 21.04.2009 beschloss der Umwelt- und Planungsausschuss, die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Darüber hinaus beschloss er in seiner Sitzung am 24.11.2011, die öffentliche Auslegung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen

#### **Bürgerversammlung**

Es wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planungen dargelegt werden und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

**Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 25.01.2012, um 20.00 Uhr im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Herzogenrath-Kohlscheid statt.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine inhaltlichen Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 18.01.2012 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

#### **Öffentliche Auslegung**

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 27.12.2011 bis einschließlich 03.02.2012 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen zur Planung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 12.12.2011  
gez. Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

# Stadt Herzogenrath

## Bebauungsplan II/60 "Honigmannstraße"

### Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab

